



MUSIKVEREIN 1910 e.V. DUDENHOFEN

SATZUNG

Februar 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1910 e.V. Dudenhofen“.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau - Dudenhofen.

§ 2 Art und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine parteipolitische und religiös unabhängige gemeinnützige Verbindung natürlicher Personen.

Der Verein (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

2. Pflege und Förderung musikalischen Kulturgutes.
3. Unterhaltung eines Orchesters zum Zwecke des Studiums und der Aufführung musikalischer Kompositionen.
3. Ausbildung und Förderung musikalisch interessierter Mitglieder.
4. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein die Mitgliedschaft in örtlichen, regionalen und überregionalen Vereinigungen erwerben, sofern diese nicht den Aufgaben und Zwecken dieses Paragraphen widersprechen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und Ausbildung ein Musikinstrument spielen können und regelmäßig an den Orchesterproben teilnehmen.
2. a) Mitglieder können werden:
 - Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ihre Geschäftsfähigkeit nicht durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt ist.
 - Kinder und Jugendliche, sofern die Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- c) Personen, die vor dem 01.01.1977 regelmäßig Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 5 entrichtet haben sind Mitglieder im Sinne dieses Absatzes 2 c.
- d) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung bei besonderen Verdiensten um den Verein die Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

§ 4 Austritt – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt
3. förmlichen Ausschluss

zu 2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

zu 3. Der förmliche Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist vor der Mitgliederversammlung zu begründen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
- b) gegen Satzung und Ihre Nebenordnung verstößt,
- c) durch Gerichtsbeschluss der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird,
- d) mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.



§ 5 Geschäftsjahr - Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Staffelung des Beitragssatzes ist zulässig.

Aktive Mitglieder, deren Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Rodgau ist, sind beitragsfrei.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei, sofern sie mindestens 20 Jahre aktiv waren.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Orchester
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal zu Anfang des Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahre.
2. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und/oder durch das ortsübliche Bekanntmachungsorgan. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende, falls von der Versammlung nicht anders bestimmt, der 1. Vorsitzende, stellt bei Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Versammlung. Die Versammlung gilt solange als beschlussfähig, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
4. Findet die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht statt und/oder können deshalb einzelne Tagesordnungspunkte nicht behandelt werden, kann sie vor Ablauf von 30 Tagen erneut einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der Versammlung hinzuweisen.



5. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, offen.
6. Vom Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist, sofern von der Versammlung nicht anders bestimmt, der Schriftführer des Vereins. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Wahl der Delegierten für die jeweilige Organisationen, denen der Verein angeschlossen ist
- g) Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Vereinsangelegenheiten
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

§ 9 Das Orchester

1. Das Orchester besteht aus den in § 3 bezeichneten aktiven Mitgliedern und dem Orchesterleiter (Dirigent).
2. Der Dirigent hat die Aufgabe, die Orchesterproben und die öffentlichen Auftritte zu leiten. Er ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Hierbei sollen die Wünsche des Orchesters Berücksichtigung finden. Er koordiniert die Ausbildung der Orchestermitglieder und des musikalischen Nachwuchses.
3. Die Orchestermitglieder verpflichten sich, die Orchesterproben regelmäßig zu besuchen und sich an den Veranstaltungen des Vereins aktiv zu beteiligen. Sie übernehmen, wenn erforderlich, die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses.



4. Öffentliche Auftritte und Teilnahme an Veranstaltungen können nur mit Zustimmung des Orchesters erfolgen. Die Bedingungen unter denen eine Mitwirkung erfolgt, sind vom Orchester mehrheitlich zu genehmigen.
5. Bei Kauf oder Veräußerung von vereinseigenen Instrumenten ist die Genehmigung des Orchesters einzuholen.
6. Die Orchestermitglieder können sich zu speziellen Arbeitsgruppen zusammenschließen. Art und Umfang sind in einer gesonderten Satzung festzulegen. Diese ist dem Orchester und/oder der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem „geschäftsführenden Vorstand“ und dem „erweiterten Vorstand“.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) stellvertretende Vorsitzende
 - c) 1. Rechner
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Schriftführer
 - b) 2. Rechner
 - c) Noten- und Instrumentenwart
 - d) mindestens drei Beisitzern
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen im Sinne des § 9 Absatz 6 gehören dem erweiterten Vorstand an.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Orchesters gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte. Zur Abwicklung kann er sich eine Geschäfts-Ordnung geben.



§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes vor.
2. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim in getrennter Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein und erreicht keiner der vorgeschlagenen Mitglieder die absolute Mehrheit der Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Durchgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
3. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt offen durch Handaufheben in getrennter Abstimmung. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung geschieht durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die eventuelle Satzungsänderung hingewiesen werden.
3. Die Änderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
4. Bei Beschlussfähigkeit findet § 7 Absatz 4 keine Anwendung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindesten drei Viertel der anwesenden Mitglieder und mindestens drei Viertel der aktiven Musiker dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung musikalischen Kulturgutes innerhalb des Stadtteils Dudenhofen an einen rein Musiktreibenden Verein.